

Freiämter Ratgeber – Bezahlen Nichterwerbstätige AHV-Beiträge?

Die AHV/IV als 1. Säule unseres 3-Säulenprinzips ist die Basis unserer Sozialversicherungen. Anpassungen in der 1. Säule haben auch Folgen auf die 2. und 3. Säule. Beitragslücken in der AHV/IV können massive Kürzungen in den Leistungen zur Folge haben. ArbeitnehmerInnen rechnen ihre Beiträge über den Arbeitgeber ab. Doch wie sieht es bei den nichterwerbstätigen Personen aus? Sind diese auch beitragspflichtig?

Es ist deshalb wichtig zu wissen, welche Personen überhaupt zu den Nichterwerbstätigen gehören. Dies sind Personen, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen:

- vorzeitig Pensionierte
- Teilzeitbeschäftigte
- Studierende
- BezügerInnen von IV-Renten
- Weltreisende
- ausgesteuerte Arbeitslose
- EmpfängerInnen von Krankentaggeldern
- Ehegatten von Pensionierten, die nicht im AHV-Rententalter sind
- Geschiedene und verwitwete Personen
- Personen, deren jährliche Beiträge (inkl. Arbeitgeberbeiträge) Fr. 460.— nicht erreichen. Dies entspricht einem Bruttojahreseinkommen von mind. Fr. 4'554.—.
- Ehefrauen und Ehemänner von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern

Ist eine Person während eines Kalenderjahres nicht voll erwerbstätig, empfehlen wir dieser Person, die Beitragspflicht bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde oder bei der Ausgleichskasse abzuklären. Denn schon die Erläuterung ist schwierig genug:

- Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind und deren Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inkl. Arbeitgeberbeiträge weniger als die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten, gelten als Nichterwerbstätige. Als nicht dauernd voll erwerbstätig gilt, wer weniger als 9 Monate im Jahr oder weniger als 50% der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist.

Nichterwerbstätige müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beiträge an die AHV/IV und EO entrichten. Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rententalter (Männer mit 65 Jahren, Frauen mit 64 Jahren) erreicht ist. Ein vorzeitiger Bezug der AHV-Rente (1 oder 2 Jahre) entbindet die versicherte Person nicht von der Beitragspflicht. Nichterwerbstätige müssen keine Beiträge entrichten, sofern der Ehepartner im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens Fr. 920.— (doppelter Minimalbeitrag) bezahlt. Ist die erwerbstätige Person bereits im AHV-Alter, gilt für deren Ehepartner eventuell eine andere Regelung.

Ein Anspruch auf Erziehungs- und Betreuungsgutschriften befreit nicht von der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige.

Für die Berechnung der Beiträge der Nichterwerbstätigen dienen das Vermögen sowie das 20fache jährliche Renteneinkommen. So wird zum Beispiel eine BVG-Altersrente von Fr. 20'000.— mit 20 multipliziert. Dies ergibt ein „AHV-Vermögen“ von Fr. 400'000.—. Für Verheiratete bemessen sich die Beiträge für jeden Ehegatten, ungeachtet des Güterstandes, auf der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens.

Zum Vermögen gehören	Sparkonten / Wertpapiere / Liegenschaften / Vermögen mit Nutzungsung
Zum Renteneinkommen gehören	Renten und Pensionen aller Art (ausgenommen AHV-/IV-Renten) / Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehepartners (ausgenommen jene für Kinder) / Kinderrenten ohne direkten Anspruch der Kinder (zum Beispiel BVG-Kinderrenten) / Kranken- und Unfalltaggelder / Stipendien / Mietwert für unentgeltliche Wohnung / regelmässige Zuwendungen Dritter / BVG-Überbrückungsrenten / Arbeitslosenunterstützung nach kantonalem Recht / Einkommen des Ehepartners, welches nicht der Beitragspflicht der schweizerischen Versicherung unterliegt.
Nicht zum Renteneinkommen gehören	Leistungen der AHV und IV / Ergänzungsleistungen zur AHV und IV / Vermögenserträge / Kinderrenten mit direktem Anspruch der Kinder (zum Beispiel Waisenrenten des UVG) / gesetzliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge von Familienangehörigen.

Wie bereits erwähnt, empfehlen wir Ihnen bei Unklarheiten die AHV-Zweigstelle der Gemeinde oder die Ausgleichskasse zu kontaktieren. Nur so vermeiden Sie unnötige Beitragslücken!

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 47

5610 Wohlen AG

Aktivmitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

www.argusch.ch

13. Februar 2009 / SB